

Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses im Ausbildungsberuf für Zahnmedizinische Fachangestellte

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern hat aufgrund der §§ 40 Abs. 6 , 62 Abs. 3 und 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522 Nr. 48), gültig ab 01.Januar 2020 in ihrer Sitzung am 01.Juni 2022 folgende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.August 2022 genehmigt worden ist.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungsregelung gilt für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter“ und für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses gleichermaßen.

Abschnitt A: Entschädigung für Mitglieder der Prüfungsausschüsse

§ 2 Entschädigung des Zeitaufwandes

1. Die Entschädigung für die in den Prüfungsausschüssen ehrenamtlich tätigen Zahnärzte (Arbeitgebervertreter) erfolgt für die Teilnahme an Sitzungen und Prüfungen nach der Entschädigungsordnung für Dienstreisen und Sitzungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.
2. Für die Teilnahme an Sitzungen zur Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen/praktischen Prüfungen wird den Arbeitnehmer- und Lehrervertretern eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR je vollendete Stunde gewährt.
3. Für die Beaufsichtigung der schriftlichen Zwischenprüfung/gestreckten Abschlussprüfung und Abschlussprüfung wird der aufsichtführenden Person eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR je vollendete Stunde gewährt.
4. Die zu entschädigende Zeit beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung oder Dienststelle aus und endet mit der Rückkehr zur Wohnung oder Dienststelle.

§ 3 Fahrtkostenentschädigung

1. Dem Mitglied des Prüfungsausschusses werden die Kosten erstattet, die ihm durch die Anreise zu den in den Nrn. 2. und 3. genannten Orten entstehen.
2. Bei Nutzung des eigenen Pkw wird den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ein Kilometergeld entsprechend § 4 der Entschädigungsordnung für Dienstreisen und Sitzungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erstattet.

3. Den Lehrervertretern wird bei Nutzung des eigenen Pkw in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes ein Kilometergeld in Höhe von 0,35 EUR je gefahrenem Kilometer erstattet.
4. Bei Nutzung des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs werden die Kosten 2. Klasse gegen Vorlage des Originalbeleges erstattet.

§ 4 Übernachtungskosten

1. Für notwendige Übernachtungen während der Dienstreise werden die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich der Kosten für ein Frühstück nach Vorlage der Rechnung erstattet.
2. Sofern aufgrund privater Unterbringung keine Übernachtungskosten anfallen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 Euro je Übernachtung gezahlt.

§ 5 Erarbeitung der Prüfungsaufgaben

1. Im Rahmen der schriftlichen Prüfungen wird die schriftliche Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und die Erstellung der dazugehörigen Bewertungsrichtlinien mit einer Pauschale in Höhe von 50,00 EUR je Prüfungsfach vergütet.
2. Erfolgt die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und der dazugehörigen Bewertungsrichtlinien im Fachbereich Abrechnung, wird eine pauschale Entschädigung für die Zwischenprüfung in Höhe von 20,00 EUR und für die Abschlussprüfung in Höhe von 45,00 EUR vorgenommen.
3. Sofern für die mündlich/ praktische Abschlussprüfung Fallkomplexe mit den dazugehörigen Erwartungskriterien schriftlich je Prüfling erarbeitet werden, wird dies mit einer Pauschale in Höhe von 50,00 EUR je Aufgabenstellung vergütet.
4. Die Vergütung der vorweg genannten Punkte 1. bis 3. erfolgt nur, sofern die Erarbeitung außerhalb von Sitzungen erfolgt.

§ 6 Durchsicht und Bewertung der Prüfungsaufgaben

1. Die Durchsicht und Bewertung von Prüfungsarbeiten im Prüfungsfach Abrechnung wird im Rahmen der Zwischenprüfung mit einer Vergütung in Höhe von 4,50 EUR je Prüfling abgegolten.
2. Im Rahmen der Abschlussprüfung wird im Prüfungsfach Abrechnung pro Prüfungsteilbereich eine Pauschale in Höhe von 4,50 EUR je Prüfling als Entschädigung gezahlt.
3. Sofern die elektronische Auswertung von programmierten Prüfungsteilen erfolgt, entfällt für diese die vorweg genannte Honorierung.

Abschnitt B: Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

§ 7 Entschädigung

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses erhalten die ehrenamtlich tätigen Zahnärzte (Arbeitgebervertreter) eine Entschädigung nach der Entschädigungsordnung für Dienstreisen und Sitzungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.
2. Für die Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses wird den Arbeitnehmer- und Lehrervertretern eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR je vollendete Stunde gewährt.
3. Die zu entschädigende Zeit beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung oder Dienststelle aus und endet mit der Rückkehr zur Wohnung oder Dienststelle.
4. § 3 gilt entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Tätigkeit im Prüfungs- oder Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung nach dieser Regelung besteht nur, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.
2. Eine Entschädigung wird nur durch die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern unter Vorlage eines geeigneten Beleges gewährt.
3. Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres geltend gemacht wird.
4. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand.
5. Diese Entschädigungsregelung tritt ab dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schwerin, den 15.06.2022

Zahnärztin Stefanie Tiede
Präsidentin der Zahnärztekammer Mecklenburg - Vorpommern

Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg- Vorpommern erteilt am: 01.08.2022